



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. März 2022
Geschäftsnummer: 2021.BVD.4798

Zu erneuernde Ausgabenbewilligungen für die Weiterführung bestehender kantonalen Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates; Sammelbeschluss 2022

1. Gegenstand

Sammelbeschluss für Verpflichtungskredite zu bestehenden und weiterzuführenden kantonalen Anmieten, für die der Grosse Rat im Jahr 2022 über neue Ausgabenbewilligungen entscheiden muss.

2. Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion, (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14 Bst. b
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Die einzelnen Ausgabenbewilligungen für Anmieten

Die zu erneuernden Ausgabenbewilligungen für bestehende kantonale Anmieten in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates werden im Interesse einer besseren Übersicht jeweils jährlich in einem Sammelbeschluss zusammengefasst. Dabei bildet jede zu bewilligende Anmiete Gegenstand einer separaten Ausgabenbewilligung und kann einzeln gutgeheissen oder abgelehnt werden.

Für die unter Ziffer 3.1 aufgelisteten Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können. Die bestehenden Ausgabenbewilligungen sind befristet und daher zu erneuern.

Unter Ziffer 3.2 werden jeweils die Mietobjekte aufgeführt, für die demnächst eine vertragliche Option zur Verlängerung der Mietdauer ausgeübt werden kann oder eine automatische Verlängerung mit entsprechender Kündigungsfrist ansteht. Aktuell ist dies für kein Mietobjekt in der Ausgabenkompetenz des Grossen Rates der Fall.

Die unter Ziffer 3.3 aufgeführten Mietobjekte entsprechen nicht mehr den aktuellen Verhältnissen und müssen erneuert oder durch Nachträge ergänzt werden.

Für die folgenden Mietobjekte sind neue Ausgabenbewilligungen erforderlich, damit die bestehenden und bewährten Mietverhältnisse weitergeführt werden können:

3.1 Mietobjekte mit auslaufenden Ausgabenbewilligungen

Für folgende Anmieten laufen die Ausgabenbewilligungen im Jahr 2022 oder 2023 aus. Die Standorte sollen alle beibehalten und die entsprechenden Ausgabenbewilligungen verlängert werden.

3.1.1 Bern, Waisenhausplatz 32 / 32a und Hodlerstrasse 6 / 6a

Nutzer: Kantonspolizei (SID)
Vertragsnummer: 200868
Kantonale Miete seit: 1. Januar 2008
Vertragslaufzeit (aktuell): In Grundlaufzeit bis 31. Dezember 2023. Anschliessend unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten
Beantragter Kredit 5 Jahre, vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Mietkosten pro Jahr				CHF	2 001 012
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 686 012		
	Nebenkosten akonto	CHF	315 000		
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG				CHF	2 001 012
Zu bewilligender Kredit				CHF	2 001 012

3.2 Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen

Mit vorliegenden Sammelbeschluss sind keine Ausgabenbewilligungen für Anmietobjekte mit Verlängerungsoptionen zu erneuern.

3.3 Zu aktualisierende Mietverträge

3.3.1 Bern, Hallerstrasse 12

Nutzer:	Universität Bern (BKD)		
Vertragsnummer:	200204 / 200188 / 200347 / 200366		
Kantonale Miete seit:	20.10.1974 / 15.04.1997 / 01.10.2007 / 01.04.2008		
Vertragslaufzeit (aktuell):	Vertrag 200204: In erster Verlängerungsoption bis 31. Oktober 2023. Zweite Verlängerungsoption von 1 x 5 Jahren vom 1. November 2023 bis 31. Oktober 2028, einzulösen bis 30.04.2022. Bei Nichteinlösung wird der Mietvertrag unbefristet weiter geführt mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Vertrag 200188: Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf jedes Monatsende. Verträge 200347 und 200366: Unbefristet mit beidseitigem Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf jedes Monatsende ausser Dezember.		
Beantragter Kredit	10 Jahre, vom 1. November 2021 bis 31. Oktober 2031		
Mietkosten pro Jahr	1.11.2021 – 31.10.2023	CHF	1 348 893
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 173 593
	Amortisation	CHF	55 000
	Nebenkosten akonto	CHF	120 300
Mietkosten pro Jahr	1.11.2023 – 31.10.2031	CHF	1 290 834
Aufgeteilt in	Nettomietzins	CHF	1 115 534
	Amortisation	CHF	55 000
	Nebenkosten akonto	CHF	120 300
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 47 Abs. 2 FLG		CHF	1 348 893
Zu bewilligender Kredit		CHF	1 348 893

4. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation

Es handelt sich bei allen Kreditanträgen um wiederkehrende neue Ausgaben gemäss Art. 47 und 48 Abs. 1 FLG.

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Der Kredite werden mit monatlichen Mietzahlungen abgelöst.

Die Zahlungen sind im Voranschlag und in der Finanz- und Aufgabenplanung der Bau- und Verkehrsdi-rektion, Produktgruppe Immobilienmanagement 09.15.9100, enthalten.

Die Auszahlungen erfolgen über die Konten 316000 und 312000.

6. Bedingungen

Mit den vorliegenden Kreditbeschlüssen werden nebst den teuerungsbedingten Mehrkosten gemäss Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV auch die mietrechtlich zulässigen und einseitigen Anpassungen der Mietzinse und Nebenkosten durch die Vermieter während laufender Ausgabenbewilligung mitbewilligt. Der Kanton akzeptiert mit der Unterzeichnung von Mietverträgen heute allgemein übliche Anpassungsklauseln.

7. Fakultatives Referendum

Soweit mit diesem Sammelbeschluss wiederkehrende Ausgaben von über CHF 400 000 pro Jahr bewilligt werden, unterliegen diese der fakultativen Volksabstimmung. Dies betrifft die Verpflichtungskredite gemäss den Ziffern (3.1.1 / 3.3.1) des vorliegenden Sammelbeschlusses. Der Sammelbeschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 9. März 2022

Im Namen des Grossen Rates



Hervé Gullotti
Präsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingsession 2022 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	6. April 2022
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	6. Juli 2022
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	5. August 2022